

**694 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.**

13. 6. 1962

**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom  
über die Errichtung des Linzer Hochschul-  
fonds.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**§ 1. Errichtung.**

(1) Zwecks Aufbringung von Mitteln zur Errichtung und zum Betrieb der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz (§ 6 lit. k des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ), im folgenden kurz als „Hochschule“ bezeichnet, wird ein Linzer Hochschulfonds, im folgenden kurz als „Fonds“ bezeichnet, mit dem Sitze in Linz errichtet.

(2) Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit.

(3) Er untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Unterricht. Die Organe des Fonds sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Unterricht Einsicht in die Gebarung des Fonds zu gewähren sowie alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Das Bundesministerium für Unterricht kann die Ausführung von Beschlüssen der Organe des Fonds, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder anderen Rechtsvorschriften widersprechen, einstellen.

**§ 2. Organe.**

(1) Organe des Fonds sind das Kuratorium und der Vorstand.

(2) Das Kuratorium besteht aus vom Bundesland Oberösterreich und von der Stadtgemeinde Linz in je gleicher Anzahl zu entsendenden Mitgliedern (Ersatzmitgliedern), die an die Weisungen der entsendungsberechtigten Organe dieser Gebietskörperschaften gebunden sind. Als weitere ständige oder nichtständige Mitglieder können vom Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes mit ihrem Einverständnis Personen bestellt werden, die entweder selbst die Hochschule oder den Fonds fördern oder Vertreter von Institutionen sind, welche die erwähnte Voraussetzung erfüllen.

(3) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens je die Hälfte der Vertreter der in

Abs. 2 genannten Gebietskörperschaften anwesend ist, zu einem Beschluß ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zu den Sitzungen des Kuratoriums sind Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht einzuladen. Sie haben beratende Stimme.

(4) Der Vorstand ist vom Kuratorium aus dem Kreise seiner Mitglieder zu wählen.

(5) Das Nähere über die Tätigkeit des Fonds und seiner Organe ist in einem Statut zu regeln, das vom Landeshauptmann von Oberösterreich nach Anhörung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Linz und mit Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht zu erlassen ist. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Bestimmungen des Statuts eine den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechende Tätigkeit der Organe des Fonds sicherstellen.

(6) Das Statut hat vorzusehen, daß das Kuratorium bei allen Angelegenheiten, die eine dauernde Belastung des Fonds mit sich bringen, mitzuwirken hat und vor einer Änderung des Statuts zu hören ist.

**§ 3. Mittel.**

(1) Die Mittel zur Erfüllung der sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ergebenden Verpflichtungen des Fonds sowie zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Fonds sind, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt werden können, vom Bundesland Oberösterreich und der Stadtgemeinde Linz je zur Hälfte aufzubringen.

(2) Der Bund hat den Aufwand für die Angehörigen des Lehrkörpers (§ 9 des Hochschul-Organisationsgesetzes) und das sonstige wissenschaftliche Personal (§ 19 des Hochschul-Organisationsgesetzes) zu tragen.

(3) Der Aufwand für das sonstige Personal ist zunächst aus Bundesmitteln zu bestreiten und vom Fonds halbjährlich zu ersetzen. Die Rückzahlungen von Gehaltsvorschüssen, die vom Fonds getragen werden, fließen diesem wieder zu.

(4) Die vom Fonds erworbenen Grundstücke und Gebäude bleiben sein Eigentum. Er hat

2

solche sowie allenfalls gepachtete oder gemietete Objekte selbst zu verwalten und der Hochschule unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Mittel für den Amtssachaufwand hat zunächst der Bund bereitzustellen. Der Fonds hat sie halbjährlich zu ersetzen.

(6) Der Zweckaufwand ist vom Fonds zu tragen. Angeschaffte Gegenstände bleiben sein Eigentum und sind der Hochschule unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(7) Die Mittel für die Errichtung und den Betrieb von sechs Instituten, die Hochschulbibliothek und den sonstigen Dienstbetrieb der Hochschule sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 3 bis 6 jedenfalls vom Fonds bereitzustellen. Außerdem ist der Fonds zur Bereitstellung der Mittel verpflichtet, deren Aufnahme in den Budgetantrag der Hochschule er gebilligt hat. Die Bestimmungen des Abs. 2 bleiben unberührt.

(8) Zu Leistungen, die darüber hinausgehen, ist der Fonds nur verpflichtet, wenn entweder

- a) die Mehrausgaben durch eine Änderung gesetzlicher Vorschriften entstehen, oder
- b) durch eine allgemeine Änderung der Besoldung des Personals der Hochschulen hervorgerufen werden, oder
- c) besondere Ausgaben für die Hochschule vom Fonds nachträglich bewilligt werden.

#### § 4. Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule.

(1) Der Fonds ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes an der Verwaltung der Hochschule zu beteiligen.

(2) Der Fonds ist vor Erlassung der Studienordnung für die Hochschule zu hören. Die sonstigen hiebei zu beachtenden Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) In folgenden Angelegenheiten hat das Professorenkollegium der Hochschule die Stellungnahme des Fonds einzuholen:

- a) vor der Stellung von Anträgen betreffend das Budget und den Dienstpostenplan der Hochschule (§ 52 Abs. 2 lit. a des Hochschul-Organisationsgesetzes);
- b) vor Erstattung von Vorschlägen betreffend die Besetzung von Dienstposten für ordentliche und außerordentliche Hochschulprofessoren (§ 52 Abs. 2 lit. b des Hochschul-Organisationsgesetzes);
- c) vor der Stellung von Anträgen betreffend die Erteilung besonderer Lehraufträge (§ 52 Abs. 2 lit. f des Hochschul-Organisationsgesetzes);
- d) vor der Stellung von Anträgen betreffend die Errichtung, Benennung, Umgrenzung

und Auflassung von Lehrkanzeln und Instituten (§ 52 Abs. 2 lit. o und p des Hochschul-Organisationsgesetzes);

e) vor der Beschlußfassung über Ort, Zeit, Stundenplan und Zulassungsbedingungen von Hochschulkursen (§ 52 Abs. 2 lit. s des Hochschul-Organisationsgesetzes).

(4) Der Leiter der Bibliothek ist nach Anhörung des Fonds zu bestellen. § 61 Abs. 2 des Hochschul-Organisationsgesetzes bleibt unberührt.

#### § 5. Veränderung in den Rechten und Pflichten.

(1) Die Verpflichtungen des Fonds nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entfallen, soweit der Bund Mittel zur Verfügung stellt.

(2) Die Verpflichtungen des Fonds erlöschen mit Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

(3) Mit dem gleichen Zeitpunkt sind die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 nur noch in den Fällen des Abs. 5 anzuwenden, die übrigen Bestimmungen des § 4 treten außer Kraft.

(4) Der Fonds ist jedoch verpflichtet, auch nach diesem Zeitpunkt der Hochschule die Benützung der bisher zur Verfügung gestellten Grundstücke, Gebäude und Gegenstände einzuräumen. Das Nähere ist in einem Vertrag zwischen dem Fonds und dem Bund zu vereinbaren.

(5) Soweit Verpflichtungen des Fonds entfallen (Abs. 1) oder erlöschen (Abs. 2) ist er berechtigt, durch freiwillige Leistungen die Hochschule zu fördern. Insbesondere ist der Fonds berechtigt, durch freiwillige Leistungen zum Ausbau der Hochschule durch Errichtung von Fakultäten beizutragen. Die Bestimmung des § 3 Abs. 7 2. Satz gilt sinngemäß.

#### § 6. Austragung von Streitigkeiten.

Für Streitigkeiten, die sich aus den Bestimmungen der §§ 3 und 5 dieses Bundesgesetzes ergeben, sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

#### § 7. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1962 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können schon von dem auf seine Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht, soweit es sich um Angelegenheiten der Bundesfinanzen handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

Nach den Bestimmungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Organisationsgesetz abgeändert wird, soll in Linz eine Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften errichtet werden. Gemäß Artikel II Abs. 1 dieses Entwurfes tritt er aber erst mit der Errichtung eines „Linzer Hochschulfonds“ in Kraft, welcher den Gegenstand des Entwurfes dieses Bundesgesetzes bildet.

Der Linzer Hochschulfonds soll der Aufbringung eines Teiles der Mittel zur Errichtung und zum Betrieb der neuen Hochschule dienen. Nach den getroffenen Abmachungen sollen nämlich die Kosten zwischen dem Bund und dem Fonds nach Maßgabe der Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes geteilt werden. Soweit dem Fonds nicht andere Einkünfte zur Verfügung stehen, sind die erforderlichen Mittel je zur Hälfte vom Bundesland Oberösterreich und der Stadtgemeinde Linz aufzubringen. Der Gemeinderat von Linz hat sich, gemäß § 15 des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97/1959, mit der Angelegenheit befaßt, in seiner Sitzung vom 4. September 1961 mit der oben geschilderten Regelung einverstanden erklärt, seine Zustimmung jedoch ausdrücklich an einen gleichartigen Beschluß des oberösterreichischen Landtages geknüpft. Die oberösterreichische Landesregierung und der Finanzausschuß des oberösterreichischen Landtages haben ebenfalls bereits zugestimmt. Ein Beschluß des oberösterreichischen Landtages ist derzeit noch ausständig.

Die Hochschulgebäude samt allen Einrichtungen für den Lehr- und Forschungsbetrieb (einschließlich der Bibliothek) und für die Verwaltung der Hochschule stellt der Fonds bei. Das Bundesland Oberösterreich und die Stadt Linz haben die Absicht, im räumlichen Zusammenhang mit diesen Gebäuden auch Wohngebäude für Professoren und Studenten sowie eine Mensa und Sportanlage zu errichten. Der Bund wird die Kosten für die Mitglieder des Lehrkörpers und das wissenschaftliche Personal übernehmen und außerdem einen Beitrag zu den übrigen Kosten leisten. Hierbei wird der vom Bund für die in Salzburg zu errichtende Universität zu leistende Aufwand als Richtschnur zu dienen haben. Die

beiden neuen Hochschulen sollen vom Bund Mittel in gleicher Höhe erhalten. Nach zehn Jahren sollen die Verpflichtungen des Linzer Hochschulfonds erlöschen und der Bund sämtliche Kosten der Hochschule übernehmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

### Zu § 1:

Der Fonds soll seinen Sitz in Linz haben, das auch Sitz der neu zu errichtenden Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften ist.

Als Aufsichtsbehörde über den Fonds wird das Bundesministerium für Unterricht zu fungieren haben. Der Abs. 3 zählt die Mittel der Aufsicht auf.

### Zu § 2:

Hier sind die grundlegenden Bestimmungen über die innere Organisation des Fonds enthalten. Mitglieder des Kuratoriums sollen zunächst Vertreter des Bundeslandes Oberösterreich und der Stadtgemeinde Linz in gleicher Anzahl sein. Das Kuratorium ist berechtigt, weitere Mitglieder zu kooptieren, die den Fonds oder die Hochschule entweder selbst fördern oder Vertreter von Institutionen sind, welche die erwähnte Voraussetzung erfüllen. Zu den Sitzungen des Kuratoriums müssen Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht mit beratender Stimme eingeladen werden.

Während der Entwurf des vorliegenden Bundesgesetzes in den folgenden Bestimmungen das Verhältnis zwischen dem Fonds und der Hochschule näher regelt und im gegenständlichen Paragraph die Grundzüge der Organisation des Fonds enthält, sollen die näheren Einzelheiten der Tätigkeit des Fonds und sein Verhältnis zum Bundesland Oberösterreich sowie zur Stadtgemeinde Linz in einem Statut geregelt werden. Dieses Statut wird der Landeshauptmann von Oberösterreich nach Anhörung des Bürgermeisters von Linz und mit Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht zu erlassen haben.

4

**Zu § 3:**

Er enthält zunächst die bereits erwähnte Bestimmung, wonach die Mittel des Fonds vom Bundesland Oberösterreich und der Stadtgemeinde Linz je zur Hälfte aufzubringen sind, soweit keine anderen Einnahmen zur Verfügung stehen. Es wird sodann festgestellt, welche Verpflichtungen finanzieller Art jedenfalls vom Bund zu tragen sind (Mitglieder des Lehrkörpers, wissenschaftliches Personal). Die folgenden Abs. 3 bis 6 beschäftigen sich mit den Modalitäten, nach denen die verschiedenen anderen Arten von Ausgaben, die vom Fonds zu tragen sind, durchzuführen sind. Im siebenten Absatz ist festgehalten, daß dem Fonds nach Maßgabe der oben geschilderten Bestimmungen jedenfalls die Verpflichtung obliegt, den Mindestaufwand für die Aufnahme des Betriebes der Hochschule bereitzustellen. Weitere Verpflichtungen des Fonds im Zuge des Ausbaues der Hochschule entstehen durch die Billigung des jeweiligen Budgetantrages der Hochschule durch den Fonds.

Im achten Absatz war sodann unter anderem für den Fall vorzusehen, daß während eines Rechnungsjahres durch eine Änderung von Rechtsvorschriften neue Ausgaben erwachsen, die vom Fonds nach Maßgabe der oben geschilderten Regelung zu tragen sind.

**Zu § 4:**

Es ist erforderlich, dem zu gründenden Fonds auch einen angemessenen Einfluß auf die Verwaltung der Hochschule einzuräumen. Insbesondere mußte die Verpflichtung des Fonds zur Tragung der Kosten der Hochschule ihren Niederschlag in einem Mitspracherecht des Fonds bei Anträgen des Professorenkollegiums von finanzieller Bedeutung finden. Hierbei war zu beachten, daß die verfassungsrechtlich festgelegte Ministerverantwortlichkeit nicht und die traditionelle Hochschulautonomie nur in dem notwendigen Mindestausmaß berührt wird. Das Professorenkollegium wird gemäß Abs. 3 verhalten, vor der Stellung von Anträgen mit bedeutenderen finanziellen Auswirkungen die Stellungnahme des Fonds einzuholen und zusammen mit seinem Antrag dem Bundesministerium für Unterricht vorzulegen.

Schließlich ist auch vorgesehen, daß, unbeschadet sonstiger Begutachtungsrechte, der Fonds auch vor Erlassung der Studienvorschriften zu hören ist.

**Zu § 5:**

Wie bereits oben erwähnt, wird der Bund der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz Mittel in derselben Höhe zuwenden wie der neu zu gründenden Uni-

versität in Salzburg. Die in § 3 festgelegten finanziellen Verpflichtungen des Fonds entfallen in demselben Ausmaß.

Nach zehn Jahren soll der Bund zur Gänze den finanziellen Aufwand der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz übernehmen. Mit der Entlassung des Fonds aus seinen finanziellen Verpflichtungen wird auch sein Mitspracherecht zu erlöschen haben.

Die vom Fonds zur Verfügung gestellten oder aus seinen Mitteln angeschafften Grundstücke, Gebäude und sonstigen Gegenstände sollen auch nach dem erwähnten Zeitpunkt der Hochschule zur Verfügung stehen. Es ist vorgesehen, daß die näheren Einzelheiten durch einen Vertrag privaten Rechtes zwischen dem Bund und dem Fonds zu regeln sind.

Dem Fonds verbleibt sodann lediglich die Funktion, die an anderen Hochschulen verschiedene Vereinigungen privaten Rechtes auch jetzt ausüben. Er wird nach seinem Ermessen die Hochschule fördern können. Dies wird insbesondere bei dem geplanten Ausbau der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften von großer Bedeutung sein können. Soweit er dies tut, bleibt sein Mitspracherecht bestehen.

**Zu § 6:**

Es war für den Fall vorzusehen, daß es bei der Auslegung der Bestimmungen über die finanziellen Verpflichtungen des Fonds zu Differenzen kommt. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte ist vorgesehen.

**Zu § 7:**

Hier ist insbesondere vorgesehen, daß das im § 2 Abs. 5 in Aussicht gestellte, durch den Landeshauptmann von Oberösterreich nach Anhörung des Linzer Bürgermeisters und mit Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht zu erlassende Statut bereits an dem auf das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes folgenden Tage ebenfalls in Wirksamkeit treten kann.

Kosten werden dem Bunde aus dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht erwachsen. Der Gesetzentwurf dient vielmehr dazu, die Kosten der Errichtung einer Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zwischen dem Bund und den sonstigen interessierten Stellen aufzuteilen.

Was die Kosten der Errichtung einer Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz betrifft, darf auf die Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Organisationsgesetz abgeändert wird, verwiesen werden.